

Balingen, 21.04.2017

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss **öffentlich** am 09.05.2017 Entscheidung**Tagesordnungspunkt****Zuschuss zum Reitturnier des Reitervereins Balingen e.V.****Beschlussantrag:**

Der Reiterverein Balingen erhält für sein Reitturnier am 22. und 23. April 2017 einen Zuschuss in Höhe von 3.100 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

einmalig 3.100 €

Im Haushaltsplan 2017 stehen bei der Finanzposition 1.5500.7000.000 ausreichend Mittel zur Verfügung.

Sachverhalt:

Der Reitverein Balingen veranstaltete auch im Jahr 2017 ein Reitturnier mit Dressur- und Springprüfungen. In diesem Jahr lag der Schwerpunkt auf den Prüfungen für jugendliche Reiter.

Allein aus Sponsorengeldern lässt sich der Etat für das Turnier nicht finanzieren. Der Reitverein Balingen beantragt daher einen städtischen Zuschuss nach den Sportförderrichtlinien.

Das Reitturnier wurde bis 2010 regelmäßig als Sommerreitturnier durchgeführt, hierfür wurden alljährlich Zuschüsse beantragt und bewilligt. In den Jahren 2011 und 2012 fand kein Turnier statt.

Die Veranstaltung konnte auch in diesem Jahr wieder als Hallenturnier durchgeführt werden.

Der Reitverein Balingen beantragte im Vorfeld des Turniers einen Veranstaltungszuschuss von 3.100,- €.

In den vergangenen Jahren hat der Reitverein Balingen 3.100,- € als Zuschuss für sein Reitturnier erhalten. Eine weitergehende städtische Förderung des Reitvereins Balingen wird - mit Ausnahme der Zuwendungen für den laufenden Vereinsbetrieb - ausdrücklich ausgeschlossen.

Rechtslage

Gemäß § 12 Abs. 1 c der Sportförderrichtlinien der Stadt Balingen können sportliche Veranstaltungen von regionaler und ganz besonderer örtlicher Bedeutung in Form von Barzuschüssen durch die Stadt Balingen finanziell gefördert werden.

Die Voraussetzungen für eine Förderung sind erfüllt. Es waren wiederum Sportlerinnen und Sportler aus ganz Baden-Württemberg und den angrenzenden Ländern am Start.

Nach § 12 Abs. 3 der Sportförderrichtlinien ist für die Bewilligung eines Veranstaltungszuschusses nach Abs. 1 ab einer Zuschusshöhe von 2.500 € der Verwaltungsausschuss zuständig.

Harry Jenter